

# Regelungen zum Einsatz privater Hardware zu Unterrichtszwecken

## «Bring your own device» (BYOD-Angebot)

Von der Gesamtschulleitungskonferenz (GSL) am 25. September 2020 verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben.

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1. Lehrpersonen, Fachlehrkräfte, TherapeutInnen und SozialpädagogInnen im Tagessonderschulangebot

Mit Wirkung ab 1. August 2020 erhalten unbefristet angestellte Lehrpersonen, Fachlehrkräfte und TherapeutInnen eines HPSZ, die zu Unterrichtszwecken in den Tagessonderschulangeboten mit ihren eigenen Geräten arbeiten wollen, eine monatliche pensenunabhängige Entschädigung in der Höhe von 30 Franken (Stand per 1. August 2020).

Eine solche Monatspauschale ist mit Jahrespauschalen im Sinne Abschnitt 1.3 nicht kumulierbar.

#### 1.2. Schulhilfen in Tagessonderschulangeboten

In begründeten Ausnahmefällen<sup>1</sup> können die Schulleitungen der HPSZ-Standorte das BYOD-Angebot mit Wirkung ab 1. August 2020 auch für unbefristet angestellte Schulhilfen mit Anstellungspensen  $\geq 40$  Stellenprozent öffnen. Auch hier kommt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 30 Franken (Stand per 1. August 2020) zur Anwendung.

#### 1.3. Lehrpersonen und TherapeutInnen im integrativen Angebot (ISM)

Im Angebotsbereich der Integrativen Sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) können unbefristet angestellte Lehrpersonen und TherapeutInnen mit Wirkung ab 1. August 2020 im Rahmen der folgenden Regelung am BYOD-Angebot partizipieren:

Unbefristetes Anstellungspensum im Bereich ISM <sup>2</sup> (inkl. allfälliger Koordinationslektionen)	Jahrespauschale
Bis und 3 Lektionen	90 Franken
4 bis und mit 6 Lektionen	180 Franken
7 bis und mit 9 Lektionen	270 Franken
Ab 10 Lektionen	360 Franken

Befristet angestellte ISM-Lehrpersonen, die am BYOD-Angebot partizipieren möchten, melden sich bei ihrer zuständigen ISM-Koordinatorin. Diese kann in Absprache mit der Abteilungsleitung HPSZ eine Teilnahme im Sinne einer Ausnahmeregelung fallweise initiieren. In einem solchen Fall kommen ebenfalls obige gestaffelte Entschädigungsansätze zur Anwendung.

Im ISM-Bereich kommt es aufgrund der jährlich wechselnden Pensen- und Anstellungssituationen nicht zu einer Monats- sondern zu einer Jahrespauschale. Auszahlungszeitpunkt ist in der Regel der Monat Mai. Mit einer Abgeltung ist jeweils ein ganzes Schuljahr abgedeckt.

Eine Jahrespauschale im ISM-Bereich ist mit einer allfälligen Monatspauschale nicht kumulierbar.

<sup>1</sup> Z.B. Im Falle gegebener Einbindung der Schulhilfen in Unterrichtstätigkeiten und/oder Planungsarbeiten.

<sup>2</sup> Inklusive einer allenfalls zugesprochenen Aufwandspauschale in Form einer Wochenlektion

## 2. Grundsätzliches

Das Konzept, dass Mitarbeitende mit eigenen mobilen Endgeräten arbeiten und dafür monetär entschädigt werden, ist unter dem Fachbegriff «Bring your own device (BYOD)» bekannt.

Die Mitarbeitenden, die im Zuge von BYOD mit eigenen Geräten arbeiten wollen, sind gehalten, die nachfolgend erklärten Vorgaben und Verfahrensschritte einzuhalten.

## 3. Minimale Geräteanforderung

Damit ein digitales Arbeitsgerät im Schulalltag einsatz- und leistungsfähig ist, müssen die nachfolgenden Minimalanforderungen an Hard- und Software erfüllt sein:

- Ein durch den Gerätehersteller aktiv unterstütztes Betriebssystem – nicht älter als iOS 10.15 oder Windows 10 Home (64 Bit) - muss auf dem Gerät vorhanden sein. Ausnahmen sind nach Absprache möglich, diese sind auf dem Nutzerformular jedoch explizit zu erwähnen.
- Aktuelle Updates von Betriebssystemen und Browsern müssen laufend vorgenommen und installiert werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Nutzerinnen und Nutzer des BYOD-Angebotes.
- Auf den Geräten muss die Microsoft Office-Produktpalette installierbar sein. Dieses Softwarepaket wird vom HPSZ bzw. von dessen Informatik-Diensten zur Verfügung gestellt.
- Aktuell gehaltene Schutzvorkehrungen, wie z.B. Software zum Schutz vor Viren, Spy-Software, Firewalls etc. für die Geräte müssen vorhanden, installiert und aktuell gehalten sein. Solche Schutzvorkehrungen können auch Grundbestandteil eines Betriebssystems sein.
- Die Bildschirmgrösse muss mindestens 12 Zoll betragen, was einer Bildschirmdiagonale von mindestens 30.5 cm entspricht.
- Die Prozessorenleistung entspricht mindestens jener eines INTEL Core i5 oder vergleichbaren AMD-Prozessoren.
- Der Arbeitsspeicher muss mindestens 8 GB RAM aufweisen.
- Die Festplatte muss eine Kapazität von mindestens 256 GB (SSD) aufweisen.
- Das Endgerät muss in der Lage sein, über W-LAN (WiFi) zu kommunizieren zu können.
- Eingebaute Kamera für Videotelefonie.
- Die Nutzung einer Maus wird empfohlen.

### 3.1. Ausschluss von Tablet-Geräten

Vom BYOD-Angebot sind Tablet-Geräte und Mobiltelefone explizit ausgeschlossen, da deren Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten gegenüber handelsüblichen Notebooks zum heutigen Zeitpunkt noch eingeschränkt sind. Eine Vielzahl von Lernsoftwares u.Ä. sind zum heutigen Zeitpunkt nicht auf Tablets oder tablet-ähnliche Geräte ausgerichtet.

Sollte sich diese Gegebenheit in Zukunft ändern, kann der Ausschluss solcher Gerätetypen von der Gesamtschulleitung (GSL) neu beurteilt werden.

## 4. Sicherheitsaspekte im Umgang mit digitalen Arbeitsgeräten und Medien

- Die Mitarbeitenden, die BYOD in Anspruch nehmen, sind selbst für die Gewährleistung der Sicherheitsvorkehrungen an den Geräten und für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die mittels BYOD zu Unterrichtszwecken an einem HPSZ-Standort genutzten Geräte müssen mit Passwörtern geschützt sein.
- Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Benutzerordnung betreffend Umgang mit Informatikmitteln, die von allen Mitarbeitenden, die über einen HPSZ-Account verfügen mit Unterschrift persönlich zur Kenntnis genommen wurden.

## 5. Support durch die schuleigene IT oder durch PICTS an den Schulstandorten

Teilnehmenden am BYOD-Angebot stehen an den Schulstandorten Supportmöglichkeiten durch die PICTS vor Ort oder durch die Informatikdienste HPSZ zur Verfügung.

Für Fragen rund um offensichtliche Hardwaredefekte oder Garantiefälle bei BYOD-Geräten stehen HPSZ-interne Supportstellen nicht zur Verfügung.

## 6. Nutzung von Internetzugängen mittels W-LAN (WiFi)

Der Internetzugang steht den Mitarbeitenden für schulische Zwecke zur Verfügung. Ausserhalb der Unterrichtszeiten ist eine private Nutzung erlaubt.

## 7. Zusammenspiel zwischen BYOD-Geräten und schuleigenen Geräten

Wenn eine Klassenlehrperson am BYOD-Angebot teilnimmt, obliegt es der Schulleitung vor Ort, zu entscheiden, ob das jeweilige Klassenzimmer noch zusätzlich mit schuleigenen Computern oder Notebooks ausgerüstet sein muss. Diese Fragestellung ist von den Schulleitungen der einzelnen HPSZ-Standorte und den jeweiligen PICTS im Sinne der jeweiligen Klasse nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie im Rahmen des vorhandenen Budgets zu entscheiden.

## 8. Anmeldung zum BYOD-Angebot

Ab 27. Oktober 2020 besteht die Möglichkeit, ein elektronisches Antragsformular auszufüllen. Ein entsprechender Kaufbeleg und ein Gerätebeschrieb<sup>3</sup> sind dem Antrag in pdf-Form beizufügen. Der Antrag geht in elektronischer Form an die Zentralen Dienste.

Die Zentralen Dienste stellen in Zusammenarbeit mit den Informatik-Diensten sicher, dass folgende Punkte gegeben sind:

- Erfüllung der minimalen Geräteanforderungen;
- Der/die Mitarbeitende über eine unbefristete Anstellung an einem HPSZ-Standort verfügt und die Regelungen des Abschnittes Geltungsbereich eingehalten sind;
- Der/die Schulleitende am betreffenden HPSZ-Standort eine Einbindung in das BYOD-Angebot gutheisst;
- Der/die PICTS am HPSZ-Standort und/oder die Projektleitung Informatische Bildung über die BYOD-Anmeldung in Kenntnis gesetzt ist.

**Sind diese Erfordernisse und Informationen vorhanden, werden der Antrag stellenden Person die vorliegenden Regelungen und eine BYOD-Vereinbarung zugestellt.** Letztere ist via Schulleitung am jeweiligen HPSZ-Standort den Zentralen Diensten einzureichen. Die unterzeichnete BYOD-Vereinbarung wird im Personaldossier abgelegt, elektronische Kopien gehen an die Schulleitung und den/die PICTS des betreffenden HPSZ-Standortes, sowie an die Informatik-Dienste. Nach Vorliegen der unterzeichneten Vereinbarung wird die monatliche Vergütung mittels Gehaltszahlung ausgerichtet.

## 9. Regelmässige Überprüfung und Rücktritt vom BYOD-Angebot

Für angemeldete Nutzerinnen und Nutzer des BYOD-Angebotes im Angebotsbereich Tagessonderschulen (Abschnitte 1.1 und 1.2) werden die Grunderfordernisse (Vorhandensein des Gerätes, Einsatz zu Schulzwecken, weiterhin gegebene Zustimmung der Schulleitung am HPSZ-Standort) alle drei Jahre überprüft. In der Folge kann die Ausrichtung der Vergütung, wenn nicht mehr alle Grundanforderungen gegeben sind, gestoppt werden. Damit endet auch die Gültigkeit des Zusatzes zum Anstellungsvertrag (Vereinbarung).

<sup>3</sup> Der Gerätebeschrieb muss darstellen, dass die minimalen Geräteanforderungen erfüllt sind.

Für angemeldete Nutzerinnen und Nutzer des BYOD-Angebotes im integrativen Angebotsbereich erfolgt die Anmeldung jeweils auf ein Jahr. BYOD-Anträge sind von ISM-Lehrpersonen jährlich basierend auf das jeweils aktuelle Pensum neu einzureichen. Somit endet die Gültigkeit des Zusatzes zum Anstellungsvertrag (Vereinbarung) jeweils nach einem Jahr.

Alle Mitarbeitenden, die am BYOD-Angebotes teilnehmen, können jederzeit vom BYOD-Angebot zurücktreten. Eine einfache Mitteilung an [verwaltung@hpsz.ch](mailto:verwaltung@hpsz.ch) reicht in einem solchen Fall aus. Die Zentralen Dienste übernehmen in der Folge die Information der involvierten Stellen am Schulstandort und der Informatik-Dienste.

# Vereinbarung<sup>4</sup> mit HPSZ-Mitarbeitenden betreffend der Verwendung privater mobiler Geräte für dienstliche Zwecke (BYOD)

HPSZ-interne Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag mit

Name, Vorname (Personalnummer; HPSZ Standort)

Gültig ab<sup>5</sup>: XXX

Gültig bis: YYY

Der/die oben namentlich bezeichnete Mitarbeitende verwendet für die Ausübung ihrer Tätigkeit am oben erwähnten HPSZ-Standort sein/ihr privates mobiles Gerät.

Dafür wird in Anwendung von § 67 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) eine monatliche Vergütung in Form einer Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Vergütung wird ein finanzieller Beitrag an die Anschaffungs- und Betriebskosten (Anschaffung von Hard- und Software, Nutzung zu Schulzwecken, Installation von elektronischen Lehrmitteln, Sicherheitsvorkehrungen) geleistet.

Der Anspruch auf die Vergütung besteht solange der/die Mitarbeitende die minimalen Geräteanforderungen und die Vorgaben im Sinne der jeweiligen BYOD-Regelungen einhält und maximal bis zum oben erwähnten Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Mit dieser Vereinbarung wird bestätigt, dass der/die oben namentlich genannte Mitarbeitende die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden BYOD-Regelungen der Heilpädagogischen Schulzentren gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

Nach spätestens drei Jahren<sup>6</sup> werden die Grunderfordernisse im Sinne der BYOD-Regelung überprüft. In der Folge kann die Ausrichtung der Vergütung durch das HPSZ gestoppt werden. Damit endet auch die Gültigkeit des vorliegenden HPSZ-internen Zusatzes zum Anstellungsvertrag.

Mit einer einfachen schriftlichen Mitteilung an die Zentralen Dienste des HPSZ können Mitarbeitende, die Teil des BYOD-Angebotes sind, jederzeit von diesem zurücktreten.

Die jeweilige Benutzerordnung betreffend Umgang mit Informatikmitteln ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

**Abteilungsleitung HPSZ**

Ort / Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

**Der/die Mitarbeitende:**

Ort / Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

Diese Vereinbarung wird im Original im Personaldossier bei den Zentralen Diensten HPSZ abgelegt. Elektronische Kopien gehen an die Schulleitung am betreffenden HPSZ-Standort und den/die PICTS des betreffenden HPSZ-Standortes, sowie an die Informatik-Dienste.

<sup>4</sup> Version 2020

<sup>5</sup> Frühestmöglicher Beginn: 1. August 2020

<sup>6</sup> Im Falle von ISM-Mitarbeitenden jährlich.